

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translational Medical Research

vom 6. Juli 2017

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots im Master-Studiengang Translational Medical Research
- § 3a Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots für die Studierenden des Erasmus Mundus Joint Master Degree „International Master in Innovative Medicine“
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung
- § 16 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 17 Masterarbeit der Studierenden im Master-Studiengang Translational Medical Research
- § 17a Masterarbeit der Studierenden im „International Master in Innovative Medicine“
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit im Master-Studiengang Translational Medical Research
- § 18a Abgabe und Bewertung der Masterarbeit im „International Master in Innovative Medicine“
- § 19 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit im Master-Studiengang Translational Medical Research
- § 19a Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit im „International Master in Innovative Medicine“
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anhang A: Tabellarische Übersicht über die Module und Leistungspunkte (ECTS) im Master-Studiengang Translational Medical Research

Anhang B: Tabellarische Übersicht über die Module und Leistungspunkte (ECTS) im „International Master in Innovative Medicine“

Vorbemerkung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Translational Medical Research ist die Translationale Medizinische Forschung, die sich mit der Umsetzung experimenteller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die klinische Behandlung ebenso wie der Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen aufgrund von klinischen Beobachtungen befasst. Insbesondere die Fortschritte in der molekulargenetischen und zellulären Forschung werden effektiv mit klinischer Praxis verbunden einschließlich einer zielgerichteten Rückkopplung. Die dynamische Entwicklung in der molekularen und zellulären Forschung stellt hohe Anforderungen an die Ausbildung zukünftig auf diesem Feld klinisch tätiger Mediziner, aber auch an Wissenschaftler, die ausreichend dazu in der Lage sein müssen, die molekularen zellulären und systemphysiologischen Hintergründe einer biologisch orientierten Diagnostik und Therapie zu verstehen, Voraussetzungen für den Einsatz solcher molekularer Therapiestrategien beim individuellen Patienten mit definieren zu können und letztlich zu einem möglichst effizienten und schnellen Transfer molekularen Wissens in die klinische und therapeutische Anwendung beizutragen. Entsprechend ist der Masterstudiengang Translational Medical Research interdisziplinär und forschungsorientiert ausgerichtet. Er fördert systematisch die Ausbildung junger Forscher mit individuell wählbarer Fokussierung auf Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät Mannheim.
- (2) Das Masterstudium ist forschungsorientiert und soll sowohl die Voraussetzungen zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten in einer anschließenden Promotion als auch erweiterte Fachkenntnisse für wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich von Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis und die Promotion notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg vertreten durch die Medizinische Fakultät Mannheim den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots im Master-Studiengang Translational Medical Research

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten zwei Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten (LP/CP) nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Die Masterarbeit inklusive der Masterprüfung (Disputation) umfasst 30 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anhang A aufgeführt.
- (3) Das Lehrangebot folgt nicht der üblichen Vorlesungszeit, sondern wird in Modulen mit einem Zeitumfang von ca. 23 Wochen abgehalten.
- (4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 3a Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots für die Studierenden des Erasmus Mundus Joint Master Degree „International Master in Innovative Medicine“ (IMIM)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP). Hiervon werden die ersten beiden Semester im Umfang von 60 Leistungspunkten in Heidelberg absolviert, die Semester drei und vier an einer der europäischen Partneruniversitäten. Europäische Partneruniversitäten sind die Rijksuniversiteit Groningen, Niederlande, und die Uppsala Universität, Schweden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten (LP/CP) nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Die Masterarbeit inklusive der Masterprüfung umfasst 30 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anhang B aufgeführt.
- (3) Das Lehrangebot folgt nicht der üblichen Vorlesungszeit, sondern wird in Modulen mit einem Zeitumfang von ca. 23 Wochen abgehalten.
- (4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls notwendig sind.

- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtkursen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtkursen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von ca. 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozenten sowie einem Vertreter der Studierenden. Dieser verfügt nur über eine beratende Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Bei auswärtigen Prüfern soll deren Stellung einem deutschen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vergleichbar sein.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studien-

gänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- (7) Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 30 Leistungspunkten für den Masterstudiengang. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.
- (8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 2 und 5 sowie Absatz 6 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht aus-

reichend" (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Prüfungsleistungen sind:
1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen,
 3. die Masterarbeit einschließlich der Disputation.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Prüfungsleistungen können auch mündlich-praktisch (z.B. Demonstration/Praktikum) und/oder durch moderne Medien unterstützt (Computer, Audio, Video) und/oder veranstaltungsbegleitend (z.B. Referat, Präsentation) erbracht werden.
- (4) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche beziehungsweise mündlich-praktische Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R. vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen beziehungsweise mündlich-praktischen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu maximal 5 Teilnehmern abgehalten werden. Die Prüfungsdauer kann sich entsprechend verlängern. In diesem Falle entfallen auf jeden einzelnen Studierenden nicht mehr als 45 Minuten.

- (4) Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Das Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.
- (3) Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Wird das Antwort-Wahl-Verfahren eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 60% der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen ist die Gleitklausel nur anzuwenden, wenn dies vom Prüfungsausschuss beschlossen wird.

Anstelle der 60-Prozent-Grenze kann auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens zwei für die Prüfungsstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht Note
≥ 64 – 60	4,0
> 64 – 68	3,7
> 68 – 72	3,3
> 72 – 76	3,0
> 76 – 80	2,7
> 80 – 84	2,3
> 84 – 88	2,0
> 88 – 92	1,7

> 92 – 96	1,3
> 96 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß Abs. 3 wird auf die erste Stelle hinter dem Komma gerundet.
- (5) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2.
- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten 10 %
B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang sofern möglich mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

- (7) Gegen das Prüfungsergebnis kann nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingelegt werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Über die Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des Prüflings.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung im Master-Studiengang Translational Medical Research kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg Master-Studiengang Translational Medical Research eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Translational Medical Research oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über:
 1. erfolgreich bestandene Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem Master-Studiengang Translational Medical Research der Universität Heidelberg. Im Einzelfall kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn vorläufig nur Lehrveranstaltungen im Umfang von 26 Leistungspunkten als erfolgreich bestanden nachgewiesen werden;

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Translational Medical Research oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bescheinigungen über die erfolgreich absolvierten Module sind durch den Studierenden vorzulegen.

§ 15 Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind Nachweise gemäß § 14 Abs. 2 beizufügen.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Studierende im „International Master in Innovative Medicine“ erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Zulassung.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Master-Studiengang Translational Medical Research oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Umfang und Art der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung für die Studierenden im Master-Studiengang Translational Medical Research besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS Punkten (siehe Anhang A),
 2. der Masterarbeit,
 3. einem mündlichen Vortrag mit Disputation über die Masterarbeit.
- (2) Die Master-Prüfung für die Studierenden im „International Master in Innovative Medicine“ besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS Punkten an mindestens zweien der drei europäischen Partneruniversitäten (siehe Anhang B).
 2. der Masterarbeit inklusive eines mündlichen Vortrags mit Disputation im Umfang von mindestens 30 ECTS Punkten.
- (3) Die Prüfungsleistungen sind in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (gemäß Abs. 1)
 - Masterarbeit
- abzulegen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung der in Abs. 3 festgelegten Reihenfolge der Prüfungsleistungen genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 17 Masterarbeit der Studierenden im Master-Studiengang Translational Medical Research

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der translationalen medizinischen Forschung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit (Anmeldung) bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Mit der Arbeit kann erst nach der Anmeldung begonnen werden. Ein späterer Beginn ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden hin möglich.
- (4) Bei Versäumen der genannten Frist gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt.
- (6) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 5 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (9) Die schriftliche Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst werden.

§ 17a Masterarbeit der Studierenden im „International Master in Innovative Medicine“

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der translationalen medizinischen Forschung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (3) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt nach erfolgreichem Bestehen der letzten Prüfungsleistung des Gesamtstudiengangs (in der Regel nach dem 3. Semester). Die Fristen für die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit richten sich nach den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird.
- (4) Bei Versäumen der genannten Fristen gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Der Ablauf und Inhalt der Masterarbeit richten sich nach den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird.
- (6) Die schriftliche Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst werden.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit im Master-Studiengang Translational Medical Research

- (1) Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und einem digitalen Exemplar fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch be-

gründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 18a Abgabe und Bewertung der Masterarbeit im „International Master in Innovative Medicine“

- (1) Die Masterarbeit ist nach den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird, einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Anerkennung im Rahmen eines Double Degree muss die endgültige Fassung beim Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Translational Medical Research eingereicht werden.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit und Festlegung der Note von einer an einer europäischen Partneruniversitäten im Rahmen des „International Master in Innovative Medicine“ erbrachten Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 19 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit im Master-Studiengang Translational Medical Research

- (1) Die Masterarbeit ist vor den ernannten Prüfern im Rahmen eines mündlichen Vortrags vorzustellen und in einem daran anschließenden akademischen Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer zu verteidigen. Gegenstand des Gespräches ist je zu etwa der Hälfte der Themenbereich der Masterarbeit sowie der Gesamtbereich des in den Lehrmodulen vermittelten Stoffes.
- (2) Der Vortrag soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitzuteilen.
- (3) Die Note des Vortrages und des akademischen Gespräches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände des Gespräches sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 19a Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit im „International Master in Innovative Medicine“

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines mündlichen Vortrags vorzustellen und in einem daran anschließenden akademischen Gespräch zu verteidigen. Der Ablauf und Inhalt des akademischen Gesprächs richten sich nach den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird. Die wesentlichen Gegenstände des Gespräches sind durch die Prüfer in einem Protokoll festzuhalten, welches zur Anerkennung im Rahmen eines Double Degree beim Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Translational Medical Research eingereicht werden muss.

- (2) Die Note des Vortrages und des akademischen Gespräches ergibt sich aus den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird.
- (3) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit und Festlegung der Note des Vortrages und des akademischen Gespräches erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 3 werden aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 Nummer 1 und der Masterarbeit zwei Teilnoten gebildet, die jeweils zur Hälfte in die Gesamtnote eingehen. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der schriftlichen Note und der Note des mündlichen Vortrags mit Disputation. Dabei geht die schriftliche Note mit dreifacher Gewichtung und die Note des mündlichen Vortrags mit Disputation mit einfacher Gewichtung ein.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfung wird über die bestandene Master-Prüfung innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan der Fakultät und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält. Dem Studierenden ist auf Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden zusätzlich ein äquivalentes „Diploma Supplement“ in deutscher Sprache auszustellen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Master-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Studierenden im „International Master in Innovative Medicine“ erhalten zusätzlich zu den Unterlagen nach Abs. 1 bis 3 und der Abschlussurkunden und Zeugnissen der zweiten europäischen Partneruniversität, an der sie Semester 3 und 4 absolviert haben, eine Urkunde, die das Bestehen des „International Master in Innovative Medicine“ bescheinigt und ein Zeugnis

(Transcript of Records), in dem alle Kurse aufgelistet sind, an denen sie innerhalb des Curriculums des „International Master in Innovative Medicine“ teilgenommen haben.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang A:

Tabellarische Übersicht über die Module und Leistungspunkte (ECTS) im Master-Studiengang Translational Medical Research

Module	Title	ECTS
1	The biological basis of disease	7
2	Diagnosis and clinical treatment	6
3	Research in practice	10
4	Translation in lab and clinics	7
5	Master thesis research project with written and oral presentation/Master thesis	30

Anhang B:

Tabellarische Übersicht über die Module und Leistungspunkte (ECTS) im „International Master in Innovative Medicine“

Studienjahr 1 (Heidelberg)

Modul	Titel	ECTS
1	The biological basis of disease	7
2	Diagnosis and clinical treatment	6
3	Research in practice	10
4	Translation in lab and clinics	7
5	Research project with written and oral presentation	30

Studienjahr 2 (Groningen oder Uppsala)

Rijksuniversiteit Groningen – MSc Medical Pharmaceutical Drug Innovation	
	BBB Summer School Industrial Perspectives on Innovative Medicine (2 ECTS)
	Top class IV: Theoretical Preparation for advanced research in medical, biomedical and pharmaceutical sciences: writing project proposals (5 ECTS)
	BBB3 (4 ECTS)
	Introduction to research project II (3 ECTS)
	Research project II (30 ECTS)
	Extension research project II or a (track-dedicated) Elective course (5 ECTS)
	Colloquium II (3 ECTS)
	Top class V/Research proposal incl. BBB4: Theoretical Preparation for advanced research in medical, biomedical and pharmaceutical sciences: tender research proposal (8 ECTS)

Uppsala Universitet – MMS Molecular Medicine (MM) & MMS Medical Research (MR)	
	Bio-imaging and Cell Analysis (7.5 ECTS)
	Regenerative Medicine (7.5 ECTS)
	Research project_IMIM_T3 (15 ECTS)
	ODER
	Research project_IMIMT3 (30 ECTS) / Advanced research training_IMIMT3 (30 ECTS)
	Master project in Innovative Medicine (30 ECTS) / Master project_IMIMT4 (30 ECTS)

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12.01.10, S. 41, neu gefasst am 6. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juli 2017).